

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent begehrt eine Gesetzesänderung zur verbesserten Durchsetzung von Kindesunterhaltsansprüchen gegen erwerbslose Mütter und Väter durch eine koordinierte Zusammenarbeit der Gerichte, der Jugendämter und der Zweigstellen der Agentur für Arbeit.

Der Petent trägt vor, es bestehe zwar eine Pflicht für erwerbslose Mütter und Väter sich gesteigert um eine Erwerbsmöglichkeit zu bemühen, diese sei jedoch nicht durchsetzbar. Zudem könnten sich unterhaltspflichtige Mütter und Väter der Zahlungspflicht jederzeit entziehen, indem sie keiner Berufstätigkeit nachgingen. Durch illegale Erwerbstätigkeit beschaffte finanzielle Mittel seien nicht erlangbar, da in der Regel hierüber kein Nachweis erbracht werden könne. Daher müsse eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, welche eine enge und koordinierte Zusammenarbeit der Gerichte, der Jugendämter und der Zweigstellen der Agentur für Arbeit vorsehe, um ständig zu kontrollieren, ob und inwieweit unterhaltspflichtige Mütter und Väter ihrer Pflicht zur Arbeitsaufnahme und zur Unterhaltszahlung nachkommen. Zu diesem Zweck schlägt der Petent die Schaffung einer „einheitlichen Behörde“ vor, dessen Aufgabe es außerdem sein sollte, unterhaltspflichtigen Müttern und Vätern gezielter zu einer Arbeitsaufnahme zu verhelfen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition sechs Wochen zur Mitzeichnung im Internet veröffentlicht und von 80 Unterstützern mitgezeichnet. Es wurden sieben gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Das Gesetz duldet grundsätzlich nicht, dass sich unterhaltspflichtige Elternteile bei Arbeitslosigkeit nicht mehr um Arbeit bemühen, da gegenüber einem minderjährigen Kind eine gesteigerte Unterhaltspflicht besteht. Unterhaltspflichtige Mütter und Väter sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft so gut wie möglich einzusetzen und alle ihre verfügbaren Mittel zur Erfüllung der Unterhaltsschuld einzusetzen (§ 1603 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Dazu gehört, dass zur Sicherstellung des Kindesunterhalts der Arbeitsplatz erhalten werden muss und, im Fall von Arbeitslosigkeit, alles unternommen wird, um so rasch wie möglich wieder einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Gegebenenfalls müssen sich unterhaltspflichtige Eltern auch fiktive Einkünfte anrechnen lassen, die sie durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit erzielen könnten. Dabei erfordert die Zurechnung fiktiver Einkünfte neben fehlender Erwerbsbemühungen auch die Feststellung, dass eine objektive Erwerbsmöglichkeit gegeben ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind bei der unterhaltsrechtlichen Beurteilung der Einkommensverhältnisse grundsätzlich sämtliche Einkünfte heranzuziehen. Gegebenenfalls sind auch Einkünfte aus Schwarzarbeit zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind unterhaltspflichtige Elternteile gemäß § 1605 BGB verpflichtet, auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist, und hierzu über die Höhe der Einkünfte auf Verlangen Belege vorzulegen. Kommt der Unterhaltspflichtige dieser Auskunftspflicht nicht freiwillig nach, kann der Auskunftsanspruch im Klagewege durchgesetzt werden, um nachfolgend einen konkret bezifferten Unterhaltsanspruch geltend machen zu können.

Diese Möglichkeiten zur Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens und Vermögens sollen im Rahmen der Reform des Verfahrens in Familiensachen

und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG -Reform) weiter verbessert werden.

Zum einen soll die Möglichkeit der Einholung einer Auskunft des zuständigen Finanzamts auf alle Unterhaltstatbestände erweitert werden; zum anderen wird das Gericht künftig unter bestimmten Umständen zur Einholung von Auskünften verpflichtet.

Die zivilrechtlichen Unterhaltverpflichtungen gelten grundsätzlich auch für Sozialleistungsempfänger (Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende). Darüber hinaus treffen diesen Personenkreis hinsichtlich der Aufnahme einer Arbeit weitere verschärfte Sanktionen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Im SGB II sind zusätzliche Pflichten, wie z. B. Mitwirkungs- und Meldepflichten, vorgesehen. Diese werden von den Zweigstellen der Agentur für Arbeit ständig kontrolliert. Eine Kontrolle findet auch durch einen automatisierten Datenabgleich statt. Zur Erkennung von Leistungsmissbrauch gleicht die Bundesagentur für Arbeit regelmäßig die Daten mit anderen Behörden ab, die ggf. Erkenntnisse über die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen haben. Bei nicht ordnungsgemäßer Einhaltung der Mitwirkungs- und Meldepflichten und bei Leistungsmissbrauch müssen die Betroffenen mit dem Wegfall oder Kürzung der Leistungen rechnen. Auch können Geldbußen bis zu 5000 Euro verhängt werden. Darüber hinaus werden Verdachtsfälle auf Leistungsmissbrauch durch Außendienste und Verdachtsfälle auf Schwarzarbeit durch die Zollbehörden überprüft.

Ferner muss derjenige, der zur Vermeidung von Unterhaltszahlungen nicht arbeitet, mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Gemäß § 170 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs macht sich derjenige, der sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne Hilfe anderer gefährdet wäre, wegen Verletzung der Unterhaltspflicht strafbar. Die Tat kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.

Die dargestellte Rechtslage zeigt, dass die Gesetze durchaus Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten vorsehen. So können beispielsweise die Gerichte in Rechtsstreitigkeiten über Kindesunterhalt Auskünfte bei den Finanzämtern über die Höhe der Einkünfte und das Vermögen des Unterhaltspflichtigen einholen. Auch die Jugendämter arbeiten mit den Finanzbehörden zusammen. Diese teilen den Jugendämtern als Träger der Sozialhilfe oder in einem Verfahren nach dem Unter-

haltsvorschussgesetz (UVG) erforderlichenfalls die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen mit.

Der Petitionsausschuss hält die bestehenden Regelungen zur Durchsetzung der Kindesunterhaltsansprüche für sachgerecht und angemessen. Letztlich ist es dem Gesetzgeber nicht möglich, alle Probleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass der eigentlich Unterhaltspflichtige seinen Pflichten nicht nachkommt. Das gilt insbesondere dann, wenn unterhaltspflichtige Väter oder Mütter rechtswidrig ihre Einkünfte verschleiern und sich Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme entziehen. Jenseits der bereits bestehenden Möglichkeiten der Kooperation ist nicht ersichtlich, dass diese Probleme durch eine Zuständigkeitskonzentration in einer neuen Behörde zu lösen sind. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung für ein Tätigwerden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.